

Synopse

(Papierfarbe hellgelb)

24.55
(23.234)

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>		Antrag / Minderheitsanträge Seite 3, 6, 7 und 14	
	I.			
	Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:			
	§ 3a (neu) Grundsatz ¹ Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie, insbesondere auch die Elektrizität, sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich, sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Wird nachfolgend nichts anderes bestimmt, sind gebäudetechnische Anlagen anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.</p>			
	<p>§ 4a (neu) Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung auf ein Minimum reduziert wird.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 4b (neu) Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.</p> <p>² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹) durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.</p>	<p>§ 4b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [...] Elektro-Wassererwärmer (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Ersatz eines [...] Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.</p> <p>² [...] <u>Die Erwärmung des Brauchwarmwassers darf bei einem Neueinbau oder Ersatz des Wassererwärmers von Wohnbauten und von Wohnnutzungen in Nichtwohnbauten nicht ausschliesslich direkt elektrisch [...] erfolgen.</u></p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> § 4b <u>Sanierungspflicht Elektro-Wassererwärmer</u></p> <p><u>Minderheitsantrag</u> <u>Streichung</u></p> <p><u>Minderheitsantrag</u> ² <u>Bestehende Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnbauten und Wohnnutzungen in Nichtwohnbauten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung¹) durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</u></p>	<p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p>

¹) Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p> <p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)</p> <p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des [...] <u>individuellen Verbrauchs</u> für [...] Warmwasser [...] auszurüsten. [...]</p> <p>^{1bis} Neue Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>^{1ter} Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzereinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.</p>			
<p>§ 7 Heizungsanlagen</p> <p>¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert) [...] <u>Grundsätzliche Anforderungen an Wärmeerzeuger (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Neue [...] <u>Wärmeerzeuger</u> mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine [...] <u>energieeffizienteren Wärmeerzeuger oder Wärmezulieferungen verfügbar sind, die einen geringeren CO₂-Ausstoss aufweisen, für die geplante Anwendung [...] genügen und wirtschaftlich tragbar [...] sind.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>³ Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.</p> <p>⁴ Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.</p>	<p>³ Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch [...] einen <u>gleichartigen Wärmeerzeuger</u> ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz [...] 2 oder wenn ein Ersatz durch [...] <u>einen anderen Wärmeerzeuger</u> wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.</p> <p>^{3bis} Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Es dürfen nur [...] <u>Wärmeerzeuger</u> eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.</p>			
	<p>§ 7a (neu) Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p>¹ Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.</p>	<p>§ 7a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (gelöscht), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> <u>Streichung</u></p>	<p>Festhalten</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung von Standardlösungen gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) und Jahr.</p> <p>³ Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, wenn</p>	<p>² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. [...]</p> <p>³ [...] <u>Diese Anforderungen werden mit der [...] Umsetzung einer der Standardlösungen [...] oder mit einer Bescheinigung erfüllt, wie sie nachfolgend oder in der Verordnung des Regierungsrats festgelegt sind. Für die [...] Festlegung der Standardlösungen gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von [...] 100 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) und Jahr.</u></p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> ² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie [...] 80 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.</p>	<p>Festhalten</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ein Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Der Regierungsrat legt den erforderlichen Mindestanteil nach vorheriger Befragung der Branche durch das zuständige Departement fest. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht, oder</p> <p>b) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen.</p>	<p>a) gelöscht</p> <p>b) gelöscht</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>⁴ Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass</p> <p>a) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt,</p>	<p>⁴ [...] <u>Eine der [...] möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, wenn</u></p> <p>a) (geändert) <u>im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der [...] Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der [...] Anlage von 20 Jahren ein Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Der Regierungsrat legt den erforderlichen Mindestanteil nach vorheriger Befragung der [...] Branche durch das zuständige Departement fest. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im [...] Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht, oder [...]</u></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>b) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird,</p> <p>c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.</p> <p>^{4bis} Die Standardlösungen SL1, SL7 bis SL9 und SL11 sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen. Bereits getätigte Massnahmen werden berücksichtigt.</p>	<p>b) (geändert) <u>im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die [...] den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen.</u></p> <p>c) gelöscht</p> <p>^{4bis} Gelöscht.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>⁵ [...] <u>Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass</u></p> <p>a) (neu) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt,</p> <p>b) (neu) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird,</p> <p>c) (neu) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.</p> <p>⁶ Die Standardlösungen SL1, SL7 bis SL9 und SL11 sind in drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen. Bereits getätigte Massnahmen werden berücksichtigt.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
		<p>⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>		
	<p>§ 7b (neu) Härtefälle</p> <p>¹ Die Behörde kann von der Verpflichtung gemäss § 7a Abs. 2 befreien, wenn eine finanzielle Härte vorliegt; bei ausserordentlichen Verhältnissen kann sie ausserdem eine Ersatzlösung zulassen.</p> <p>² Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss nachweisen, dass eine Umsetzung in allen zulässigen Varianten technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder nach den Gesamtumständen unverhältnismässig ist.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Befreiung in Bagatellfällen durch Verordnung.</p>	<p>§ 7b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>² [...] <u>Eine finanzielle Härte liegt vor, wenn für die Umsetzung [...] von § 7a Abs. 2 eigene Mittel fehlen.</u></p> <p>³ [...] <u>Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss nachweisen, dass eine Umsetzung in [...] allen zulässigen Varianten technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder nach den Gesamtumständen unverhältnismässig ist.</u></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
		⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Befreiung in Bagatellfällen durch Verordnung.		
	<p>§ 7c (neu) Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus</p> <p>¹ Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen, die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ einen GEAK Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen.</p> <p>² Bauten, für die ein GEAK Plus nicht erstellt werden kann, sowie Bauten gemäss § 7 Abs. 2 sind von dieser Verpflichtung befreit.</p>			

¹⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 9a (neu) Grundsatz Gebäudeautomation</p> <p>¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1 ¹⁾) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.</p>		<p><i>Streichung von § 9a</i></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p>§ 11a (neu) Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist befugt, in einem begrenzten Perimeter Abweichungen von den §§ 4–11 zuzulassen, um unter Beachtung der Versorgungssicherheit neue Lösungen zu testen, die den CO₂-Ausstoss ebenso oder stärker reduzieren.</p>			

¹⁾ Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins; die Gebäudekategorien III bis XII sind: Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute, Hallenbad.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 31a (neu) Zuständigkeit des Departements</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann mit Stichproben die Einhaltung der Vorschriften überprüfen.</p>			
<p>§ 32 Zuständigkeit des Regierungsrats</p>	<p>§ 32 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Er bestimmt, welche Energieerzeugungsanlagen zu Kontroll- und Statistikzwecken auf einer vom Kanton bestimmten Plattform elektronisch zu melden sind, und regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
<p>§ 34 Ausnahmen</p>	<p>§ 34 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>³ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.</p>			
<p>§ 36 Verwaltungsstrafe</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer</p> <p>a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4),</p>	<p>§ 36 Abs. 1</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer</p> <p>a) (geändert) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt [...] (§§ 4 und 4a),</p> <p>a^{bis}) (neu) die Meldepflichten und die weiteren Pflichten gemäss den §§ 4b, 7a, 7c und 32 Abs. 2 verletzt,</p> <p>c^{bis}) (neu) Anforderungen an die Gebäudeautomation verletzt (§ 9a),</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 39 Übergangsrecht</p>	<p>§ 39 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom XX.XX.XXXX hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ¹⁾ [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 61a (neu) Meldeverfahren</p> <p>¹ Bauten und Anlagen, die dem Gemeinderat zu melden sind, dürfen ausgeführt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.</p>			
	<p>III.</p>			

¹⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			